

Statuten
des Vereins Kinderbaustelle

NAME UND SITZ

Art 1

Unter dem Namen «Kinderbaustelle» besteht ein Verein im Sinne der Art. 60. ff ZGB als juristische Person. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral und besteht auf unbestimmte Dauer.

Art 2

Der Verein hat seinen Sitz in Aarau.

ZWECK

Art 3

Ziel und Zweck des Vereins ist es, Orte und Freiräume zu schaffen, welche Kindern und Jugendlichen partizipative und kreative Freizeitgestaltung ermöglichen und dem aktiven Spiel- und Erlebnisdrang Platz geben. Die Teilnahme soll wenn möglich kostenlos sein. Der Verein initiiert oder unterstützt Projekte, die diesem Zweck dienen.

MITGLIEDSCHAFT

Art 4

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, den Zweck des Vereins zu fördern und zu unterstützen.

Die Mitgliedschaft tritt durch Überweisung des ersten Jahresbeitrags in Kraft.

Art 5

Die Mitgliedschaft erlischt entweder durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich und tritt sofort in Kraft. Über den Ausschluss eines Mitgliedes bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Interessen des Vereins entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich beim Vorstand anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Mitgliederversammlung zu treffen ist.

ORGANE

Die Organe des Vereins „Kinderbaustelle“ sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

a) Mitgliederversammlung

Art 6

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahres statt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche im voraus schriftlich an den/die Präsidenten etc. zu richten.

Art 7

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder die Revisionsstelle dies begehren.

Art 8

Der Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die PräsidentIn. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen.

Art 9

Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind folgende:

- a) Wahl und Abwahl des Vorstandes, des/der Vereinspräsidenten/in und der Revisionsstelle
- b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnungen und des Budgets des Vereins.
- c) Abnahme der Berichte der Rechnungsrevisoren/-revisorinnen
- d) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle.
- e) Änderung der Statuten durch Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder
- f) Auflösung des Vereins durch Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder

Art 10

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der/die Vorsitzende stimmt mit. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

b) Vorstand

Art 11

Der Vorstand besteht aus mindestens drei von der Mitgliederversammlung gewählten Vereinsmitgliedern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist ermächtigt die operativen Tätigkeiten an eine Projektleitung zu delegieren. Diese steht unter der Aufsicht des Vorstandes.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandmitgliedes.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art 12

Die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes sind folgende:

- a) Führen der Angelegenheiten des Vereins
- b) Vertreten des Vereins nach aussen
- c) Diskussion der zu verfolgenden Projekte und Beschluss ihrer Durchführung
- d) Erstellen der Pflichtenhefte für die Projektleitungen
- e) Anstellung und Entlassung der Projektleitungen
- f) Erledigen aller Geschäfte, sofern sie nicht ausschliesslich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind oder in das Pflichtenheft der Projektleitung(en) fallen

Art 13

Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Der/die Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes mündliche Beratung verlangt.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

c) Revisionsstelle

Art 14

Die Mitgliederversammlung wählt einen oder mehrere Revisoren / Revisorinnen für ein Vereinsjahr mit Wiederwählbarkeit. Die Revisoren / Revisorinnen müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder Angestellte des Vereins sein.

Die Revisoren / Revisorinnen prüfen die Jahresrechnung, die Buchführung samt Belegen, sowie den Kassabestand des Vereins und seiner mit Ausgabenkompetenzen versehenen Kommissionen und der Projektleitung. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

FINANZIELLES

Art 15

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder
- b) Erlös aus Veranstaltungen
- c) allfällige Überschüsse aus Einnahmen einzelner Projekte
- d) Zuwendungen von Privaten sowie öffentlichen Körperschaften und gemeinnützigen Institutionen
- e) allfällige Erträge des Vereinsvermögens.

Art 16

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag von sFr. 50.- zu bezahlen.

Art 17

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art 18

Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder allfällige gemachte Spenden.

AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art 19

Im Falle einer Auflösung muss das Vereinsvermögen einer oder mehreren gemeinnützigen Institutionen zufallen, die auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art 20

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 28.2.2008 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Verein Kinderbaustelle
Aarau, 28.2.2008

Die Präsidentin

Jeannine Hangartner

Mitglieder der Gründungsversammlung

Vorstand

Marion Ebert
Beatrice Widmer

Vereinsmitglied

Oliver Biedermann